Ökonomische Beurteilung von Steuersystemen/Steuerreformen:

Steuerwirkungen

Verteilung

Allokation/Effizienz

Wachstum und Beschäftigung

USt:	Konsum – Freizeit – Entscheidung
ESt:	intertemporale Konsumentscheidung
KSt:	Standortentscheidung, Investitionsentscheidung

Ziele einer Reform der Unternehmensbesteuerung

→ Verbesserung der Standortattraktivität

→ Entscheidungsneutralität im Hinblick auf

- Investitions-entscheidungen
- Finanzierungs-entscheidungen
- Rechtsformwahl

SACHVERSTÄNDIGENRAT zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Ausgangslage:

→ fehlende Entscheidungsneutralität

→ mangelnde Standortattraktivität

Tarifliche Gewinnsteuersätze[1] (Spitzensteuersatz bei ESt)

	(1) Kapitalgesell-schaft	(2) Personengesell-schaft	(1) – (2) + Vorteil PersG – Vorteil KapG
		Thesaurierung	
2003	40,7	52,0	– 11,3
2004	39,4	48,9	– 9,5
2005	39,4	46,3	– 6,9
		Ausschüttung	
2003	55,8	52,0	+ 3,8
2004	53,2	48,9	+ 4,8
2005	52,8	46,3	+ 6,5

[1] Gewerbesteuerhebesatz 428 vH

Länder	Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften (2004)		
	Tarif-belas-tung	Effektive Durch-schnitts-steuer-belastung	Effektive Grenz-steuer-belastung
Deutschland	39,35	36,0	30,0
	Ungewichtete Durchschnitte, ohne Deutschland		
EU-25	27,17	24,7	19,5
EU-15	31,25	28,5	22,8
Neue Mitgliedsländer	21,48	19,5	14,8

Systeme der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung

Synthetische ESt nach SHS

Cash flow Steuer

Flat tax

(P. Kirchhof

BMF-Beirat)

Hybridsysteme

Zinsbereinigte/ sparbereinigte ESt und KSt

(M. Rose)

Duale EST

Abgeltungs-steuer

SM

FDP

SVR

Kap'renditesteuer

FAZIT

1. Eine synthetische ESt mit einer flat tax und integrierter Unternehmensbesteuerung ist eine attraktive Steuerreformoption.
2. Aus einer Reihe von Gründen scheidet diese Option als Kandidat für eine Unternehmenssteuerreform 2008 aus.
3. Die Steuerreformmodelle von SM, FDP, SVR und Hess. FM sind Varianten einer DIT
4. Eine DIT ist eine flat tax „light“.
5. Die DIT-Varianten unterscheiden sich dadurch, dass die getrennten Tarifen unterliegenden Einkunftsarten unterschiedlich abgegrenzt werden.
6. Jede DIT-Variante bringt unterschiedliche Abgrenzungsprobleme mit sich und weist unterschiedliche Vor- und Nachteile auf.
7. Die Steuerreformdiskussion sollte sich auf die Herausarbeitung der Vor- und Nachteile der einzelnen DIT-Varianten konzentrieren, so dass die Politik auf dieser Grundlage entscheiden kann.
8. Vereinbarkeit mit GG? (gilt für alle DIT-Varianten)

Weiterer Einwand gegen DIT:

- P. Kirchhof: Ein duales System ist ungerecht

  HB, 16.03.2005, S. 37

- ***andere Meinung:***

  W. Schön: Steuerreform in Deutschland – Anmerkungen zum verfassungsrechtlichen Rahmen

  erscheint demnächst

- F.W. Wagner: Verfassungsrecht gegen Wachstum

  SZ, 18.11.2003, S. 24

SACHVERSTÄNDIGENRAT zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Kapitalkosten und Abgeltungssteuer

A. Ausgangssituation: synthetische ESt

	Vor-Steuer-Rendite (Kapitalkosten)	Steuersatz	Nach-Steuer-Rendite
1. Finanzanlage	10 %	50 %	5 %
2. Sachinvestition (eigenfinanziert)	10 %	50 %	5 %

B. Abgeltungssteuer auf Zinseinkünfte (25 %)

	Vor-Steuer-Rendite		
1. Finanzanlage	10 %	25 %	7,5 %
2. Sachinvestition (eigenfinanziert)	15 %	50 %	7,5 %

Pragmatischer Kompromiss: DIT (modifiziert)

Besteuerung von Kapitalgesellschaften

- Gesamtsteuerbelastung auf Unternehmensebene Kapitalgesellschaften 25 %
- Abgeltungssteuer auf Ausschüttungen und Gewinne aus Anteilsveräußerungen von 25 % (keine Dividendenfreistellung mehr wie im JG 03/04)
- **ABER:** Steuerfreiheit von Ausschüttungen und Gewinnen aus Anteilsveräußerungen in Höhe der Normalverzinsung Eigenkapital/Anteilswerte

  Nur die aus Übergewinnen resultierenden Ausschüttungen und Veräußerungsgewinne unterliegen der Zusatzbelastung;

  Gesamtbelastung dieser Einkünfte: 0,25 + 0,25 (1-0,25) = 0,4375

  (entspricht Spitzensatz der ESt)
- Abgeltungssteuer von 25 % auf Darlehenszinsen und Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren

- **ERGEBNIS: Finanzierungsneutralität bei (Grenz-)Investitionen**

Besteuerung von Kapitalgesellschaften (bei Sofortausschüttung)

1. Buchwert Beteiligung	500.000
2. Gewinn	100.000
3. „Normalverzinsung“: 6 % von (1)	30.000
4. „Übergewinn“	70.000
5. KSt: 25 % auf (2)	25.000
6. Steuerfreie Ausschüttung	22.500
7. Steuerpflichtige Ausschüttung	52.500
8. ESt: 25 % auf (7)	13.125
Gesamtbelastung Anteilseigner:	
[(8) + (5)] / (2)	38,125 %

Mögliches Problem bei DIT:

Umqualifizierung von Arbeitseinkommen im Gewinneinkommen

SVR - Modell

SM - Modell

SACHVERSTÄNDIGENRAT zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

SVR - Modell

Gesellschafter - Geschäftsführer

△ 100.000

• Gewinn:	100.000,00
• KSt: 25%:	25.000,00
• Gewinn n. St.:	75.000,00
→ 5-jährige Anlage zum Nettozins von 4,5 % [= 6,0 (1-0,25)]:	93.463,65
• Ausschüttungsbelastung (Übergewinn): 25 %:	23.365,92
• Netto-Einkommen:	70.097,73

• Arbeitseinkommen:	100.000,00
• ESt 44,31 %:	44.310,00
• Einkommen n.St.	55.690,00
→ 5-jährige Anlage zum Nettozins von 4,5 % [= 6,0 (1-0,25)]	
• Netto-Einkommen	69.399,87

Differenz: 697,86 ggf. Angemessenheitskontrolle analog § 1 AStG

SACHVERSTÄNDIGENRAT zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

SM - Modell

Gesellschafter - Geschäftsführer

△ 100.000

• Gewinn:	100.000,00
• AUntSt 25%:	25.000,00
• Gewinn n. St.:	75.000,00
→ 5-jährige Anlage zum Nettozins von 4,5 % [= 6,0 (1-0,25)]:	93.463,65
• Ausschüttungsbelastung $0{,}4431 \cdot {}^{34}/_{63} \cdot 93.463{,}65$:	22.350,28
• Netto-Einkommen	71.113,37

• Arbeitseinkommen (zvE):	100.000,00
• ESt 44,31 %:	44.310,00
• Einkommen n.St.:	55.690,00
→ 5-jährige Anlage zum Nettozins von 3,34 % [= 6,0 (1-0,4431)]	
• Netto-Einkommen:	65.637,04

Differenz:	
SM:	5.476,34
SVR:	697,86

Vorteile der DIT

- Weit gehende Finanzierungs- und Rechtsformneutralität für Grenzinvestition
- Vereinfachung durch Ausweitung der Quellenbesteuerung
- geringere Aufkommensverluste als synthetische ESt
- größere Flexibilität durch Entkoppelung der Besteuerung von Arbeitseinkommen und Kapitaleinkommen
  - internationaler Wettbewerbsdruck vor allem bei mobilen Unternehmen und Kapital
  - Entschärfung des Steuerwettbewerbs wegen glaubwürdigerem Drohpotential bei aggressiver ausländischer Steuerpolitik
  - Beschränkung auf Koordinierung der europäischen Unternehmensbesteuerung